

# WESTDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND E.V.

## SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Gültig ab 06.04.2019

### § 1

#### RECHTSGRUNDLAGEN

- (1) Die Schiedsrichterordnung (SRO WHV) ist eine Ordnung im Sinne des § 4 der Satzung des Westdeutschen Hockey-Verband (WHV). Sie regelt die Aufgabenverteilung im Schiedsrichterwesen des WHV. Sie gilt für alle Schiedsrichter des WHV.
- (2) Bei den in dieser Schiedsrichterordnung genannten Personen sind stets weibliche, männliche und diverse Personen gemeint.

### § 2

#### ARBEITSGREMIEN

- (1) Nach Satzung des WHV gibt es den Schiedsrichterausschuss (SRA WHV), dem neben dem Vizepräsidenten Schiedsrichter ebenfalls der Jugendschiedsrichterreferent angehört. Alle weiteren Mitglieder schlägt der Vizepräsident Schiedsrichter vor, die gemäß § 12 der Satzung durch den Verbandsausschuss gewählt werden. Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses sind in § 16 Ziffer 5 der Satzung festgelegt. Die Aufgabenverteilung im Schiedsrichterausschuss wird durch den Vizepräsidenten Schiedsrichter festgelegt. Der Vizepräsident Schiedsrichter benennt ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses als seinen Vertreter.
- (2) Der Jugendschiedsrichterreferent wird gemäß § 8 der Jugendordnung durch den Verbandsjugendtag gewählt. Er kann zu seiner Unterstützung in Absprache mit dem Vizepräsidenten Schiedsrichter ein Jugendschiedsrichterreferat einrichten.

### § 3

#### ZUSTÄNDIGKEITEN

- (1) Der Vizepräsident Schiedsrichter vertritt den Verband gegenüber anderen Landeshockeyverbänden und dem Deutschen Hockey-Bund (DHB) in allen das Schiedsrichterwesen betreffenden Angelegenheiten. Die weiteren Mitglieder des Schiedsrichterausschusses oder des Jugendschiedsrichterreferats vertreten den Verband in Absprache mit dem Vizepräsidenten Schiedsrichter gegenüber anderen Landesverbänden oder dem DHB.
- (2) Der Jugendschiedsrichterreferent ist zuständig für die Organisation und Leitung des Jugendschiedsrichterwesens.

## **§ 4**

### **SCHIEDSRICHTERMELDUNGEN UND ANSETZUNGEN**

- (1) Gemäß der Regelungen nach § 10 Abs. 2 SPO DHB, § 19 SPO WHV und § 18 SPO-J WHV sind die Vereine des WHV verpflichtet dem Vizepräsidenten Schiedsrichter eine auf Basis der Ordnungen festgelegte Anzahl an Schiedsrichtern zu melden. Kommen die jeweiligen Vereine dieser Verpflichtung nicht nach so wird dies mit entsprechenden Sanktionen, die der Verbandstag oder der Verbandsausschuss beschließt, belegt. Der Schiedsrichterausschuss überprüft die entsprechenden Meldungen, bildet die Schiedsrichter aus und erkennt die Meldung auf der Basis der in der Ordnung zum Lizenzsystem des WHV festgelegten Kriterien an oder lehnt sie ab.
- (2) Die vom Vizepräsidenten Schiedsrichter beauftragten Ansetzungskoordinatoren nehmen die Ansetzungen der namentlich anzusetzenden Verbandsschiedsrichter (gemäß Meldung nach § 4 Abs. 1) für den ihnen vom Vizepräsidenten Schiedsrichter zugeteilten Bereich vor.

## **§ 5**

### **SCHIEDSRICHTERLIZENZEN**

- (1) Der Schiedsrichterausschuss des WHV kann bei Vorliegen bestimmter, von ihm festgelegter Merkmale Lizenzen erteilen, welche gemäß der SPO WHV und der SPO-J WHV zur Spielleitung berechtigen. Das Lizenzsystem ist durch den Schiedsrichterausschuss durch Beschluss zu erstellen und zu veröffentlichen. Es gilt § 38 Abs. 2 SPO DHB entsprechend. Lizenzausweise sind Eigentum des WHV und sind auf Verlangen zurückzugeben. Die Lizenzen werden unabhängig vom Lizenzsystem des DHB verliehen.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss beschließt, welche Qualifikation ein Referent haben muss, der Lizenzlehrgänge leitet.
- (3) Der Vizepräsident Schiedsrichter erteilt für den Erwachsenenbereich Lizenzen oder beauftragt Personen, die bestimmte Lizenzen ausstellen dürfen. Der Jugendschiedsrichterreferent erteilt für den Jugendbereich Lizenzen oder beauftragt Personen, die bestimmte Lizenzen ausstellen dürfen.
- (4) Lehrgänge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten Schiedsrichter organisiert und durchgeführt werden.

- (5) Die gemäß § 10 Abs. 2 SPO DHB, § 19 SPO WHV und § 18 SPO-J WHV gemeldeten Schiedsrichter, die namentlich angesetzt werden, sind unabhängig von § 10 Abs. 2 SPO DHB und der Lizenz verpflichtet, jährlich mindestens dreimal die Regelkenntnis, die die Kenntnis der Feld- und Hallenhockeyregeln und der Spielordnung sowie die Kenntnisse in der Spielleitung und der Spielkontrolle umfasst, erfolgreich nachzuweisen. Eine Regelprüfung gilt als bestanden, wenn im Mittelwert über alle drei Regeltests eine in der Lizenzordnung festgelegte Bestehensquote von richtig beantworteten Fragen erreicht wurde. Alle namentlich gemeldeten Schiedsrichter bis zum Alter von einschließlich 35 Jahren müssen einen durch den Schiedsrichterausschuss definierten Fitnesstest absolvieren, alle übrigen Schiedsrichter sollen ebenfalls diesen Fitnesstest ablegen. Jeder namentlich angesetzte Schiedsrichter muss an den jährlichen Schiedsrichtertagungen des WHV (Halle bzw. Feld) sowie alle zwei Jahre nach Möglichkeit an einer praktischen Fortbildung teilnehmen. Weiterhin muss ein Schiedsrichter pro Jahr gemäß seiner Zugehörigkeit zum Erwachsenen- bzw. Jugendbereich eine in der Lizenzordnung festgelegte Anzahl an Spielen (Feld und/oder Halle) geleitet haben. Treffen diese Bedingungen nicht zu verliert die Lizenz ihre Gültigkeit bzw. die Berechtigung, namentlich angesetzte Spiele im WHV zu leiten. Weitere Details regelt die Lizenzordnung des WHV. Im Einzelfall entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
- (6) Schiedsrichterlizenzen können bei wiederholten Verstößen gegen diese Schiedsrichterordnung und die geltenden Spielordnungen des Deutschen Hockey-Bundes (DHB) und des WHV, sowie bei schwerwiegenden Verstößen gegen den sportlichen oder gesellschaftlichen Anstand durch Beschluss des Schiedsrichterausschusses aberkannt werden.

## § 6

### KOSTEN

Der Vizepräsident Schiedsrichter erhält einen Etat, aus dem die Kosten der Tätigkeit des Schiedsrichterausschusses zu bestreiten sind, sowie einen Etat, aus dem die Kosten des Jugendschiedsrichterwesens zu bestreiten sind.

## § 7

### GÜLTIGKEIT

- (1) Die Schiedsrichterordnung ergeht auf Vorschlag des Vizepräsidenten Schiedsrichter und des Jugendschiedsrichterreferenten. Sie kann durch den Verbandstag und den Verbandsausschuss geändert werden.
- (2) Diese Schiedsrichterordnung wurde durch den Verbandstag am 19. April 1997 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung über die Ergänzung des § 4 der Satzung des Westdeutschen Hockey-Verband e.V. in Kraft. Sie wurde geändert durch Beschluss des Verbandstages vom 15. Mai 1999 und Beschluss des Verbandsausschusses vom 13. Mai 2000, vom 24. September 2007, vom 09. September 2012 und 06. April 2019.